

1 Sind Sie Hauseigentümer?



Nein

Ja

Sie brauchen nicht unbedingt weiterzulesen, die → Energieeinsparverordnung betrifft Sie nicht direkt!

DIE ENERGIEEINSPARVERORDNUNG

Was müssen Sie tun?

Weitere Informationen unter:
www.arbeitundklimaschutz.de
www.enev-online.de



Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,
in einer wachsenden Stadt gilt es sorgsam mit knappen Ressourcen umzugehen. Reines Wasser, saubere Luft und ausreichend Energie sollen auch für zukünftige Generationen in unserer grünen Metropole am Wasser zur Verfügung stehen. Entsprechend müssen wir alle darauf achten, diese Güter sparsam einzusetzen.

Seit dem 1. Februar 2002 gilt eine neue Energieeinsparverordnung. Ziel ist es, Hauseigentümer zu ermuntern, durch bauliche Maßnahmen den Energieverbrauch ihrer

Gebäude zu optimieren. Bis 2006 bzw. 2008 sollen erste Maßnahmen bereits umgesetzt sein – so sieht es der Gesetzgeber vor.

Diese Broschüre soll Ihnen als Leitfaden dienen und erste wichtige Informationen bieten. Auch wenn der Zeitpunkt der konkreten Umsetzung noch weit entfernt scheint, lohnt es sich bereits jetzt, aktiv zu werden. Denn Sie senken nicht nur Ihre eigenen Kosten, sondern schonen auch Ressourcen. Jetzt sind Sie am Zug!

Senator Dr. Michael Freytag
Präsident der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Wohnen Sie selbst in diesem Gebäude?

Ja Nein

Hat das Gebäude mehr als zwei Wohnungen?

Nein Ja

Solange kein Eigentümerwechsel ansteht, ergibt sich aus der EnEV kein Handlungsbedarf. Trotzdem könnten die Empfehlungen auf Seite 6 für Sie interessant sein!

Wird Ihr Haus mit einem Heizkessel (Öl oder Gas) beheizt?

Ja Nein

Aus der EnEV ergibt sich kein Handlungsbedarf, trotzdem lohnt es sich, die Empfehlungen auf Seite 6 zu lesen. Vorher machen Sie bei **2** weiter.

Aus der EnEV ergibt sich kein Handlungsbedarf, trotzdem lohnt es sich, die Empfehlungen auf Seite 6 zu lesen. Vorher machen Sie bei **2** weiter.

Wurde ihr Heizkessel vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt?

Nein Ja

Überprüfen Sie Ihren Heizkessel. Handelt es sich um einen → Niedertemperatur-Heizkessel oder einen → Brennwertkessel?

Nein Ja

Aus der EnEV ergibt sich kein Handlungsbedarf, trotzdem lohnt es sich, die Empfehlungen auf Seite 6 zu lesen. Vorher machen Sie bei **2** weiter.



Der Heizkessel ist bis zum 31.12.2008 außer Betrieb zu nehmen und durch eine → moderne Anlage zu ersetzen.

Wurde ihr Kessel so verbessert, dass die nach der → Kleinf Feuerungsanlagenverordnung zulässigen → Abgasverluste eingehalten werden oder wurde der Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert? – Fragen Sie im Zweifel Ihren Schornsteinfeger!

Ja

Nein



Der Heizkessel ist bis zum 31.12.2006 außer Betrieb zu nehmen und durch eine → moderne Anlage zu ersetzen.

2 Sind die zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie die Armaturen in den nicht beheizten Räumen mit einer → Rohrleitungsdämmung isoliert?



Hinweis:

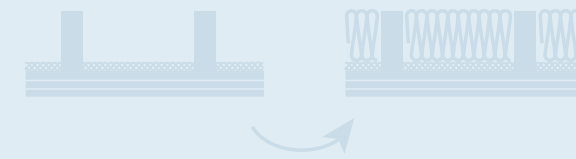
Nach der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung müssen alle – auch nach dem 1.10.1978 errichteten – Öl- und Gasfeuerungsanlagen spätestens ab 1.11.2004 die in §11 festgelegten Grenzwerte für Abgasverluste einhalten. Hierzu kann Ihnen Ihr(e) Schornsteinfeger(in) Auskunft geben.

Nein

Ja

Bis zum 31.12.2006 sind die Leitungen und Armaturen mit einer Rohrleitungsdämmung zu versehen. Lesen Sie bitte weiter unter **3**

3 Ist die oberste Geschossdecke über einem beheizten Raum Ihres Gebäudes nicht begehbar, aber zugänglich?



Die oberste Geschossdecke ist bis zum 31.12.2006 so zu dämmen, dass ein bestimmter → Wärmedurchgangskoeffizient nicht überschritten wird. Auch die Empfehlungen auf Seite 6 könnten für Sie interessant sein.



Ja

Nein

Sie brauchen keine Maßnahmen zu ergreifen. Trotzdem können die Empfehlungen auf Seite 6 für Sie interessant sein.

Empfehlungen für Hauseigentümer

Bevor Sie erforderliche Maßnahmen umsetzen, sollten Sie prüfen, ob sich der allgemeine Wärmeschutz Ihres Gebäudes verbessern lässt, denn ein Haus mit guter Wärmedämmung benötigt eine Heizungsanlage mit einer geringeren Wärmeleistung. Auf diese Weise lassen sich zusätzlich Energie und Kosten sparen. Die Initiative Arbeit und Klimaschutz stellt hierzu Informationsmaterial und Beratungsangebote zu Verfügung. Machen Sie einen kostenlosen Grob-Check!

Er zeigt Ihnen überschlägig das Energieeinsparpotenzial Ihres Hauses – interaktiv unter www.arbeitundklimaschutz.de. Für die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen können Sie Fördermittel beantragen, bei kleineren Vorhaben beim Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik (ZEWU), für umfangreichere Maßnahmen mit Energiepass bei der WK. Auch der Einbau von Solaranlagen wird gefördert.

Auch wenn Sie aufgrund der EnEV nicht verpflichtet sind, Ihre Heizungsanlage zu erneuern, sollten Sie prüfen, ob eine moderne Anlage Ihnen helfen kann, Heizkosten zu reduzieren! Warten Sie bei einer erforderlichen Umstellung nicht bis zum gesetzlichen Stichtag. So sparen Sie frühzeitig Energie bzw. Heizkosten und vermeiden späteren Zeitdruck.

Ansprechpartner

In der Initiative Arbeit und Klimaschutz hat sich ein Netzwerk von Hamburger Institutionen zusammengefunden, das Ihnen kompetent beratend zur Seite steht.

Hier finden Sie die richtigen Ansprechpartner:

Umwelttelefon: 040 / 34 35 36

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Tel.: 040 / 428 40 - 0

Wohnungsbaukreditanstalt - Tel.: 040 / 248 46 - 0

Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik - Tel.: 040 / 359 05 - 822

Innung für Sanitär, Heizung, Klempner Hamburg - Tel.: 040 / 29 99 49

Schornsteinfeger-Innung Hamburg - Tel.: 040 / 739 21 30

Grundeigentümer-Verband Hamburg e.V. - Tel.: 040 / 309 672 - 0

HEW-Fernwärme - Tel.: 040 / 63 96 30 09

E.ON Hanse - Tel.: 0180 123 66 55

Institut für wirtschaftliche Ölheizungen - Tel.: 040 / 23 51 13 - 0

Verbraucherzentrale - Tel.: 040 / 248 32 - 250

Herausgeber: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
Gestaltung: Grafik-Büro Karina Petersen

Erläuterungen

Abgasverluste des Heizkessels sind dem Messprotokoll des Schornsteinfegers zu entnehmen.

Kleinf Feuerungsanlagenverordnung (1. BImSchV) Die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung setzt die zulässigen Grenzwerte für die → Abgasverluste fest.

Brennwertkessel sind Heizkessel, die für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert sind. Sie entziehen dem Abgas Wärme und nutzen so 5 - 10% mehr Energie aus derselben Heizöl- oder Gasmenge.

Rohrleitungs dämmung vermindert den Wärmeverlust von Heizungs- und Warmwasserleitungen und Armaturen. Die Mindestdicke der Dämmschicht sollte bei einer Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(m²K) dem Innendurchmesser der Rohrleitung entsprechen. Geeignete Materialien sind beispielsweise flexible Rohrisolierungen aus synthetischem Kautschuk oder Polyethylen.

Moderne Anlage: Umstellung auf einen → Niedertemperatur-Heizkessel, einen → Brennwertkessel, Fernwärme, Festbrennstoffe/Holzpellets, Solaranlage mit Brennwertgerät. Auch Einrichtungen insbesondere zur Begrenzung der Wärmezufuhr oder zur raumweisen Temperaturregelung an den Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen müssen ggf. entsprechend § 12 EnEV nachgerüstet werden.

Niedertemperatur-Heizkessel sind Heizkessel, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von ca. 40°C betrieben werden können. Sie sind besser gedämmt und heizen sparsamer mit gleitender Wassertemperatur im Kessel als herkömmliche Kessel.

Wärmedurchgangskoeffizient (u-Wert) ist ein Maß für die wärmetechnische Güte eines Bauteils. Je kleiner der u-Wert ist, desto geringer die Wärmeverluste durch das Bauteil. Nach der Energieeinsparverordnung sind zugängliche, aber nicht begehbbare oberste Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass ein u-Wert von 0,30 W/(m²K) nicht überschritten wird. In der Praxis wird dies je nach vorhandenem Deckenbau mit 14-18 cm Dämmstoff (z.B. Zellulosefaser, Mineralfaser oder Polystyrol) erreicht.

* Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16. November 2001

Auszug

§ 9 - Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- 1) Eigentümer von Gebäuden müssen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb nehmen. Heizkessel nach Satz 1, deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4*.
- 2) Eigentümer von Gebäuden müssen bei heizungstechnischen Anlagen ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhang 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe dämmen.
- 3) Eigentümer von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen müssen ungedämmte, nicht begehbbare aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume bis zum 31. Dezember 2005 so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 W/(m²K) nicht überschreitet.
- 4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine der Eigentümer selbst bewohnt, sind die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur im Falle eines Eigentümerwechsels zu erfüllen. Die Frist beträgt zwei Jahre ab dem Eigentumsübergang; sie läuft jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2005, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vor dem 31. Dezember 2008, ab.

*Anmerkung der Herausgeber: z.B. Heizkessel für feste Brennstoffe, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Küchenherde.

